



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.9 RRB 1895/0434
Titel	Brücken.
Datum	09.03.1895
P.	130–131

[p. 130] Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Durch Regierungsbeschluß vom 21. Februar 1895 ist Herr A. Boller, Besitzer des Wasserrechtes Kataster No. 21, Bezirk Zürich, in Dietikon ausgegeben worden, einen soliden, auch bei Hochwasser passibaren Steg über seinen Ablaufkanal zu erstellen. Im Bericht der Direktion wurde angedeutet, dieser Steg und der von der Limmatkorrektiv über die Reppisch zu erstellende könnten durch einen einzigen ersetzt werden.

Es ist nun mit Herrn Boller folgender Vertrag vereinbart worden:

Vertrag

über Erstellung und Unterhalt eines Steges.

Zwischen der Direktion der öffentlichen Arbeiten des Kantons Zürich
und

Herrn A. Boller in Zürich II, Besitzer des Wasserwerkes in Dietikon, Wasserrechtskataster No. 21, Bezirk Zürich, ist folgender Vertrag betreffend Erstellung und Unterhalt eines Steges über den mit der Reppisch vereinigten Ablaufkanal abgeschlossen worden:

1. Die Direktion läßt auf Rechnung der Limmatkorrektiv einen eisernen, freitragenden Steg mit Betonwiderlagern und Holzbelag von 27,7 m lichter Oeffnung, 2,0 m Breite, veranschlagt zu 4500 Fr., über die gemeinsame Mündung des Ablaufkanals und der Reppisch erstellen und unterhalten.
2. Herr Boller, resp. sein Rechtsnachfolger, bezahlt sofort nach Erstellung des Steges $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) der effektiven Baukosten und je $\frac{1}{2}$ (die Hälfte) der Unterhaltungskosten. // [p. 131]
3. Durch diese Beitragsleistungen erwirbt Herr Boller für sich und seine Rechtsnachfolger das sachgemäße Benutzungsrecht Steges und erfüllt die ihm durch die spezielle Bedingung in Disp. I der Konzession vom 2. Februar 1895 auferlegte Verpflichtung zur Erstellung und Unterhaltung eines Steges über seinen Ablaufkanal.
4. Herr Boller hat diesen Vertrag in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen. Zürich, den März 1895.
Direktion der öffentlichen Arbeiten
sig. A. Boller.

Der Steg erhält eine Breite von 2 m und 27,7 m Oeffnung zwischen den Widerlagern (Beton) und eisernen Oberbau (Halbparabelträger), und ist für eine Belastung von 250 kg per m² berechnet. Die Kosten sind zu 4500 Fr. veranschlagt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Der mit Herrn A. Boller in Zürich II vereinbarte Vertrag über Erstellung und Unterhaltung eines Steges über die gemeinsame Ausmündung seines Ablaufkanals in Dietikon und der Reppisch in die Limmat wird genehmigt.

II. Dem Projekt für den Steg wird die Genehmigung erteilt und die Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Ausführung ermächtigt.

III. Mitteilung an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014*]